

Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung. Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

Ziel der Kulturförderung ist es, ein attraktives, differenziertes und abwechslungsreiches Kulturangebot für breite Bevölkerungsschichten zu unterstützen. Dazu sollen vorhandene und geplante Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

(1) Eine Kulturförderung durch die Gemeinde Nottuln erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

a) Empfängerin bzw. Empfänger der Förderung muss eine als förderungswürdig anerkannte kulturelle Vereinigung sein, die im Gemeindegebiet Nottuln ansässig ist und die diese Richtlinien anerkennt.

b) Die zu fördernden Gruppen und Vereine bzw. ihre Veranstaltungen müssen förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein und allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Nottuln. Dieser entscheidet auch darüber, ob ein Verein aus der Liste förderungswürdiger Vereine zu streichen, bzw. in diese aufzunehmen ist.

(2) Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Förderung hat sich im Rahmen ihrer bzw. seiner Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten der von ihr bzw. ihm betriebenen Kulturarbeit zu beteiligen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Budgetmittel.

II. Jährliche Pauschalförderung

(1) Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln können auf Antrag jährlich Pauschalzuschüsse erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Nottuln.

(2) Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatung jeweils für das Folgejahr festgelegt.

(3) Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(4) Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

(5) Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

III. Projektförderung

(1) Auf Antrag können auch Sonderzuschüsse für die Durchführung einzelner Veranstaltungen und Maßnahmen, z.B. Ausstellungen, Konzerte etc. gewährt werden. Voraussetzung für eine solche Förderung ist, dass

a) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen in der Gemeinde Nottuln öffentlich durchgeführt werden,

b) die Termine mit der Gemeinde Nottuln rechtzeitig vorher abgestimmt werden und die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter bereit sind, an dem jährlichen Veranstaltungskalender mitzuwirken,

c) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht nur für einen begrenzten Personenkreis (etwa Mitglieder der Veranstalterin bzw. des Veranstalters) von Interesse sind,

d) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen von allgemeiner kultureller Bedeutung sind,

e) die Zuschussanträge bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden. Sofern konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist dennoch eine pauschale Meldung über geplante Vorhaben notwendig,

f) rechtzeitig ein detaillierter Finanzierungsplan eingereicht wird,

g) die Veranstalterinnen bzw. die Veranstalter bereit sind, an einer Terminabstimmung für einen jährlichen Veranstaltungskalender bzw. Kulturkalender mitzuwirken.

(2) Der bewilligte Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung gesichert ist und nachgewiesen wird. Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung, sobald der tatsächliche Fehlbetrag durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachgewiesen ist. Der Zuschussbetrag wird auf das Konto der berechtigten Empfängerin bzw. des berechtigten Empfängers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

(3) Nach Abwicklung der Maßnahme bzw. Veranstaltung ist der Gemeinde Nottuln die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben.

(4) Die ausgezahlten Kulturfördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

(5) Bei Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen von überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall der zuständige Ausschuss über eine Risikoabdeckung entscheiden. Die Antragsfrist gem. III e bleibt hiervon unberührt.

IV. Organisatorische Unterstützung

Die Gemeinde Nottuln berät und unterstützt die kulturellen Gruppen und Vereine bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch:

a) Bereitstellung von Räumlichkeiten, soweit diese verfügbar sind im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte

b) Koordination mit allen ortsansässigen Vereinen, Herausgabe eines Veranstaltungskalenders, Publizierung des Veranstaltungskalenders und einer Selbstdarstellung der Vereine im Internet.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2007 in Kraft.